

Artikel 78 Buchstabe a - die Namen und Kontaktdaten der für Anträge auf Vollstreckbarerklärung gemäß Artikel 45 Absatz 1 und für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über derartige Anträge gemäß Artikel 50 Absatz 2 zuständigen Gerichte oder Behörden

Zuständig für Anträge auf Vollstreckbarerklärung ist die Erste Kammer des Zivilgerichts (First Hall of the Civil Court). Rechtsbehelfe sind beim Berufungsgericht einzulegen.

Artikel 78 Buchstabe b - die in Artikel 51 genannten Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf

Siehe dazu die Bestimmungen unter Titel IV des Dritten Buches der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Kapitel 12 der Gesetzessammlung „Laws of Malta“) über die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Artikel 78 Buchstabe c - die einschlägigen Informationen zu den Behörden, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Artikel 64 zuständig sind

Zuständig für die Ausstellung eines Zeugnisses nach Artikel 64 sind das Zivilgericht (Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit) sowie nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Notarberufs und der Notararchive bestellte Notare.

Artikel 78 Buchstabe d - die in Artikel 72 genannten Rechtsbehelfe

Der Rechtsbehelf ist nach Maßgabe der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Kapitel 12 der „Laws of Malta“) durch einen Antrag mit eidesstattlicher Versicherung bei der Ersten Kammer des Zivilgerichts einzulegen. Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Ersten Kammer des Zivilgerichts sind beim Berufungsgericht einzulegen.

Letzte Aktualisierung: 17/01/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.